

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 349/66BE SCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Anna [redacted] geb. [redacted],
 [redacted] Straß, [redacted], [redacted], [redacted].

gegen [redacted] und [redacted] als Sachverständigen,
 - Prozessbevollmächtigten: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted].

gegen

das Land [redacted] [redacted]
 vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin III,
 Fehrbelliner Platz 2.

Schlichter und Berichterdegreter.

189

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Ostenberg,
Wilder, Dr. Graf und von der Lübben
in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
IV. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 7. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Abwägung, die dem Tatsachengebiet angehört
und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche
Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsge-
richt hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die
nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung
über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines
Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es hat seine Beur-
teilung des Frauenleidens der Klägerin auf das Gutachten
des Sachverständigen Dr. Michael gestützt. Die Erwägungen,
mit denen es im Anschluß an dieses Gutachten die Abwehr u-
lichkeit eines unheilvollen Zusammenhangs zwischen dem bei
der Klägerin insoweit noch bestehenden Beschwerden und der
Verfolgung verneint hat, tragen die Entscheidung. Auf die
Hilfserwägungen, mit denen es in der Verurteilung der
Klägerin keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne der §§ 1, 2 StGB
erkannt hat, kommt es folglich nicht an. Auch das Berufungs-
gericht aus dem bei den Kindern der Klägerin bestehenden ge-

- 3 -

189

sundheitlichen Schäden keine Schlüsse hinsichtlich der Bewertung des jetzt noch bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsschadens gezogen hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden, zumal sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten des Arztes Dr. Klebanow nichts Gegenteiliges zu dieser Frage ergibt.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 S. 1, § 205 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf

